



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (253)

Rechnen will gelernt sein!

Einer aktuellen Studie zufolge ist fast die Hälfte der Lehrer davon überzeugt, wenig oder gar keinen Einfluss auf ihre Schüler zu haben. Ob dieses Ergebnis repräsentativ ist, darf bezweifelt werden, denn bereits Winston Churchill wusste: Traue keiner Studie, die Du nicht selber gefälscht hast. Auch wenn der Wirkungskreis der Lehrerschaft zu schwinden scheint, nimmt diese wohl nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Entwicklung der Heranwachsenden ein. Dies gilt insbesondere, wenn den Pädagogen Fehler unterlaufen, die sich nachteilig auf die Schüler auswirken. Im Schadensfalle muss daher nicht selten gerichtlich geklärt werden, ob der Geschädigte Regress verlangen kann. Da es hin und wieder offensichtlich recht turbulent in deutschen Klassenzimmern zugeht, hat sich eine reichhaltige Rechtsprechung zu dem Thema der Amtspflichtverletzung entwickelt.

Dass das Lehrerkollegium zuweilen nicht nur kreative, sondern auch äußerst unkonventionelle Lehrmethoden entwickelt, wird das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt/M. bestätigen können. Vorliegend hatte ein Pauker einen Schüler geohrfeigt, der durch den Schlag einen Trommelfellriss davontrug. Der Geschädigte verlangte im Rahmen der Amtshaftung Schmerzensgeld, das jedoch aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung abgelehnt wurde. Denn bei der tätlichen Auseinandersetzung im Rahmen des Unterrichts handelt es sich um einen sog. Schulunfall, der grundsätzlich durch die gesetzliche Unfallversicherung zu regulieren ist. Der Schädiger muss nur einen Ersatz des Personenschadens leisten, wenn er den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Zwar hatte die Lehrkraft dem Geschädigten vorsätzlich die Backpfeife versetzt, doch wurde die Trommelfellperforation – nach eigener Darstellung des Klägers – lediglich fahrlässig verursacht. Da der Lehrer die Verletzung nicht beabsichtigt hatte, kam dieser in den Genuss der gesetzlichen Haftungsbeschränkung. Nach Auffassung des Gerichts sei für den Versicherungsschutz ohne Bedeutung, ob die Verletzung auf einem Fehlverhalten des Lehrers beruhe. Man kann somit festhalten: Manchmal steckt der Teufel im (juristischen) Detail.

Etwas anders sieht es hingegen bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus. Bei einer Ehrkränkung durch Vorlesen eines beleidigenden Briefes soll nach einem Urteil des OLG Zweibrücken keine unfallversicherungsrechtliche Haftungsprivilegierung einschlägig sein. Hier hatte ein Grundschullehrer ein an einen Schüler gerichtetes Pamphlet vor der Klasse vorgelesen. In der Schmähschrift, die von zwei Mitschülerinnen verfasst worden war, wurden dem Gefoppten geistige Fähigkeiten und geschlechtsspezifische Merkmale abgesprochen. Die spontane pädagogische Fehlleistung konnte zwar Begeisterungstürme bei der Klasse hervorrufen, jedoch wurden diese von dem angerufenen Gericht nicht geteilt. Denn der Junge wurde in der Folgezeit von

seinen Mitschülern wegen des Briefes ständig beleidigt und gehänselt. Ein Psychologe bestätigte, dass der Heranwachsende durch den Vorfall erhebliche psychische Schäden davon getragen hatte. Der Senat erkannte in dem Verhalten des wenig feinfühligem Pädagogen eine evidente Amtspflichtverletzung und setzte einen Schmerzensgeldbetrag von 800 Euro fest. Denn nach Ansicht der Richter werde eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts nicht von der Haftungsprivilegierung erfasst. Bei einer solchen handele es sich – so die Urteilsbegründung – um eine Rechtsgutverletzung, die durch die Unfallversicherung nicht abgedeckt sei. Ob der Pädagoge seinen Beruf verfehlt hat, sei dahingestellt. Dennoch kann man festhalten: Nur der ist ein geborener Lehrer, welcher die Begeisterung seiner Schüler erwecken kann.

Eine Amtspflichtverletzung kann aber auch durch das Ausstellen eines falschen Abiturzeugnisses erfolgen. In einem derartigen Fall kann aber nur Regress gefordert werden, wenn der Schulabgänger versucht hat, seinen – durch das fehlerhafte Zeugnis erlittenen – Schaden mittels eines Rechtsmittels abzuwenden. Der Betreffende muss sich daher „aktiv“ gegen seine Benotung zur Wehr gesetzt haben. Nach einer Entscheidung des OLG Koblenz reichen bloße Unmutsäußerungen im Rahmen der Abiturfeier nicht aus. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Gymnasium einer Schülerin versehentlich eine Abschlussnote von 2,6 berechnet, obwohl diese einen Durchschnitt von 2,2 erzielt hatte. Die Schülerin hatte zwar nach Erhalt ihres Zeugnisses laut erklärt, dass mit diesem etwas nicht stimme. Sie hatte es jedoch zunächst unterlassen, eine Überprüfung der erteilten Durchschnittsnote zu verlangen. Der peinliche Fauxpas wurde erst aufgedeckt, nachdem die Betreffende ein paar Monate später eine entsprechende Beschwerde eingelegt hatte. Zu spät, wie sich herausstellte, denn die Abiturientin hatte mit ihrer unzutreffend angegebenen Note den gewünschten Studienplatz nicht erhalten. Die Besagte verlangte daher wegen Verzögerung der Berufsausbildung und des Berufseintritts eine finanzielle Entschädigung. Jedoch ohne Erfolg, da nach den gesetzgeberischen Vorgaben nicht alles Erforderliche getan wurde, um den Schaden abzuwenden. Die Klägerin hätte sich – so das Gericht – gerade bei dem auftauchenden Verdacht einer Fehlberechnung nicht mit bloßen Unmutsäußerungen zufrieden geben dürfen. Vielmehr hätte sie hier weiter und intensiver gegenüber den Verantwortlichen um Klärung der Angelegenheit nachsuchen müssen.

Dieses Schlüsselerebnis wird sicherlich nicht nur für die junge Dame, sondern ebenfalls für die Schule eine Lehre gewesen sein. Denn auch für das Lehrerkollegium gilt: Rechnen will gelernt sein!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de